

# Nach der Kuh kommt der Hund: Mit Herdenschutz in die Tierhalterhaftung?

ÖGAUR Herbsttagung:

Artenschutz und Entschädigungen im Lichte der großen Beutegreifer

Wien, 11. November 2021

Mag. Hans Gföller



# Überblick



- Herdenschutz / Tierschutzrecht: Tierschutzgesetz, Tierhaltungsverordnungen
- Grundlage einer zivilrechtlichen Haftung: Tierhalterhaftung § 1320 ABGB
- Haftung für Kuhangriff: Vorfall Pinnisalm am 28.7.2014
- Haftung für Angriff durch Herdenschutzhund am 2.8.2024 – Zukunftsmusik?

# Herdenschutz

- Definition: Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern
- Herdenschutzmaßnahmen: Beutegreifer abweisender Zaun, Hirten, Herdenschutzhunde, Kombination
- gesetzliche Verpflichtung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vor Beutegreifern (Ausfluss Tierschutz)?
- nationale Vorschriften: Tierschutzgesetz, Tierhaltungsverordnungen
- vgl. Deutschland
- Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes

# § 13 Tierschutzgesetz

## Grundsätze der Tierhaltung

### ➤ § 13 Tierschutzgesetz

„(1) Tiere **dürfen nur gehalten** werden, wenn **auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze** davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse **ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.**“

- sehr allgemeine Formulierung / Zielvorgabe, wonach Tiere so halten sind, dass sie ihr artgerechtes Verhalten ausleben können und in ihrem Wohlbefinden nicht beeinträchtigt sind
- daraus alleine keine gesetzliche Verpflichtung ableitbar, landwirtschaftliche Nutztiere tierschutzrechtlich vor Beutegreifern zu schützen

# § 14 Tierschutzgesetz

## Betreuungspersonen

### ➤ § 14 Tierschutzgesetz

„(1) Für die Betreuung der Tiere müssen **genügend Betreuungspersonen** vorhanden sein, die über die **erforderliche Eignung** sowie **die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten** verfügen. In den [Tierhaltungs-] Verordnungen sind die Art und der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.“

➤ Vorgabe von Anzahl, persönliche Eignung, fachliche Qualifikation

➤ Anwendung auf Behirtung / Hirten?

# § 19 Tierschutzgesetz

## nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere

### ➤ § 19 Tierschutzgesetz

„Tiere, die **vorübergehend** oder dauernd **nicht in Unterkünften untergebracht** sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen **und soweit möglich vor Raubtieren** und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden **zu schützen.**“

- Schafe in alpiner Weidewirtschaft (zumindest vorübergehend) nicht in Unterkunft untergebracht
- große Beutegreifer (Wolf, Luchs, Bär) wohl „Raubtiere“ iS TSchG
- Schutzverpflichtung „**soweit möglich**“ (faktische Möglichkeit Sachverständigenfrage / rechtliche Möglichkeit Rechtsfrage)

# Bescheid der Tir LReg vom 27.10.2021, GzI. LW-LR-1950/5/23-2021, S. 6 f (Auszug GA ASV)

*Prüfung nach den Kriterien zur Ausweisung von Alp-/Weideschutzgebieten (1. Auflage, September 2021):*

*Herdenschutz mit Herdenschutzzäunen:*

- 1. Hangneigung: Die Fläche des 3-Meter Pufferstreifens beidseits der Umfassungslinie des Feldstücks (= Zaunlinie) weist auf über 15% eine Hangneigung von mehr als 40% auf und ist daher nach diesem Kriterium nicht schützbar.*
- 2. Oberflächenrauigkeit der Zaunlinie: Die Zaunlinie des Feldstücks weist auf mehr als 15% ihrer Länge eine hohe Oberflächenrauigkeit auf und ist daher nach diesem Kriterium nicht schützbar.*
- 3. Wasserläufe: Die Zaunlinie des Feldstücks wird von Wasserläufen gequert und ist daher nach diesem Kriterium nicht schützbar.*
- 4. Straßen und Wege: Die Zaunlinie des Feldstücks wird durch Straßen und Wege gequert und ist daher nach diesem Kriterium nicht schützbar.*
- 5. Feldstücksgeometrie (Shape-Index): Der Shape-Index des Feldstücks liegt unter 2 und ist daher nach diesem Kriterium schützbar.*
- 6. Wald / Waldweide: Die Zaunlinie des Feldstücks schneidet auf mehr als 15% ihrer Länge Wald und ist daher nach diesem Kriterium nicht schützbar.*

# Bescheid der Tir LReg vom 27.10.2021, GzI. LW-LR-1950/5/23-2021, S. 6 f (Auszug GA ASV)

*Prüfung nach den Kriterien zur Ausweisung von Alp-/Weideschutzgebieten (1. Auflage, September 2021):*

## *Herdenschutz mit Herdenschutzhunden:*

*7. Die Behirtung mit Herdenschutzhunden ist nach dem derzeitigen Österreichischen Tierschutzrecht nicht möglich.*

*8. Die Sonnberg-Alm ist ein beliebtes Wander-, Ausflugs- und Mountainbikegebiet mit Ausschank. Über die Alm führen ein Zufahrtsweg sowie Wanderwege. Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist aufgrund der Tierhalterhaftung nicht zumutbar.*

*9. Die Anzahl der aufgetriebenen Schafe liegt unter 500 und ist daher nach diesem Kriterium nicht zumutbar und verhältnismäßig.*

*10. Die Anzahl der Auftreiber/innen mit Schafen/Ziegen ist höher als 10 und ist daher nach diesem Kriterium nicht zumutbar und verhältnismäßig.*

*11. In Tirol sind keine gut ausgebildeten und im Herdenschutz mit Herdenschutzhunden erfahrene Hirtinnen bzw. Hirten vorhanden. Weiters sind die immensen Personalkosten durch die aktuellen Förderungen nicht gedeckt. Die Behirtung in der notwendigen Form ist der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter aus wirtschaftlicher Sicht nicht zumutbar und verhältnismäßig.*

***Von 11 Kriterien sind 10 als nicht schützbar bzw. als nicht zumutbar und nicht verhältnismäßig ausgewiesen. Die Sonnberg-Alm ist daher als nicht schützbar einzustufen.***



# § 5 Tierschutzgesetz

## Verbot der Tierquälerei

### ➤ § 5 Tierschutzgesetz

„(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen **Abs. 1 verstößt insbesondere, wer (...)**

13. die Unterbringung, Ernährung und **Betreuung** eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt **oder gestaltet**, dass für das Tier **Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;**“

### ➤ Unterlassung von Herdenschutz als Tierquälerei?

➤ bislang kein Bescheid / Jud in Ö zur Vorhaltung eines Herdenschutzes (zB Zäune, Herdenschutzhunde, Behirtung etc.) ableitbar wäre, aber Empfehlungen vom Österreichzentrum für Bär, Wolf, Luchs

# vgl. D: Beschluss des OVG Lüneburg vom 17.1.2018, Gtl. 11 ME 448/17

- **OVG Lüneburg:** nicht in jedem Fall erforderlich, dass Nutztiere in Regionen, in denen Wölfe leben, präventiv durch wolfsabweisende Zäune geschützt werden
- wolfsabweisender Zaun nur dann erforderlich, wenn **im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit** besteht, dass die Tiere, die durch den speziellen Zaun vor bestimmten Beutegreifern geschützt werden sollen, **in absehbarer Zeit von genau diesen Beutegreifern angegriffen** werden
- dh eine konkrete Gefahr besteht und Errichtung geeignet ist, den Eintritt dieser konkreten Gefahr zu verhindern



# Tierhalterhaftung § 1320 ABGB



# § 1320 ABGB (Rechtslage bis 23.7.2019)



*„Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat.*

*Derjenige, **der das Tier hält**, ist verantwortlich, **wenn er nicht beweist**, daß er für die **erforderliche Verwahrung** oder **Beaufsichtigung** gesorgt hatte.“*



Achtung  
Weidevieh –  
Abstand halten!

Attention  
Grazing livestock –  
keep your distance!



alpenverein  
österreich



lk  
Landwirtschaftskammer  
Tirol



Tirol



**ACHTUNG!**

Bitte Abstand zu  
Weidetieren halten!  
Kühe schützen ihre Kälber!

Hunde bitte unbedingt  
an der Leine führen

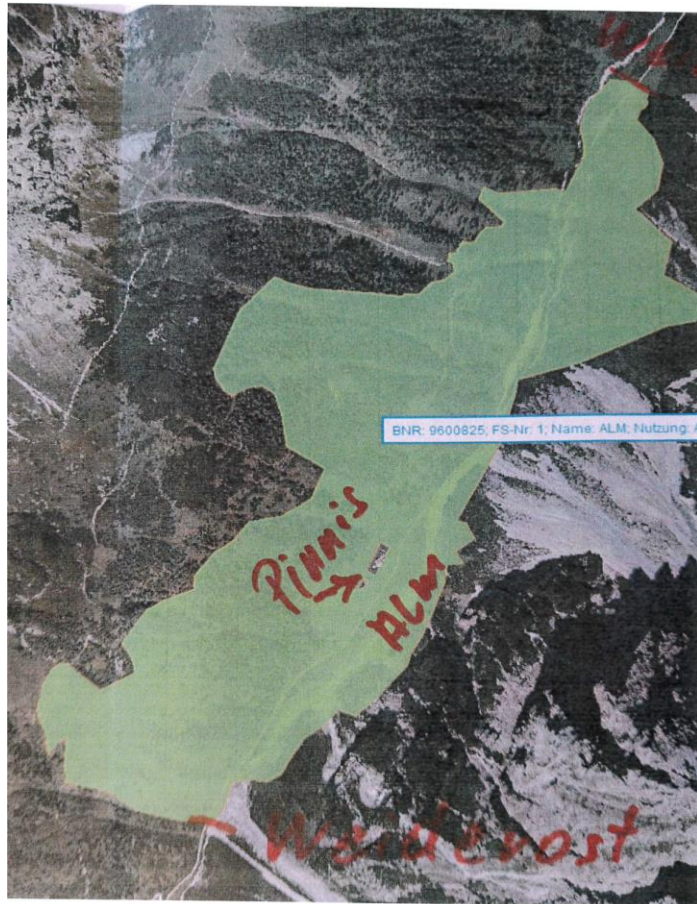
„Kuhurteil“ Pinnisalm: Haftung für Kuhangriff

# Urteil LG Ibk vom 20.02.2019 („Kuhurteil“)

- Tierhalter haftet zu 100 % (!), OLG ändert auf 50:50
- Begegnung zwischen Wanderin mit **Hund** und **Mutterkuhherde**
- Unfall **auf einer öffentlichen Straße im Weidegebiet** mit hoher Frequenz an Wanderern, Kindern, Radfahrern und Fahrzeugen sowie beliebtem Platz der Mutterkühe (**Stelle mit starker Frequenz von Tier und Mensch**)
- durch häufiges Aufeinandertreffen von Wanderern mit und ohne Hunde sei die **Wahrscheinlichkeit von Reizungen der Herde hoch**
- es waren **Warntafeln** aufgestellt:  
„Achtung Weidevieh! Halten Sie unbedingt Distanz! Mutterkühe schützen ihre Kälber! Betreten und Mitführen von Hunden nur auf eigene Gefahr!“



# Pinnisalm – Stelle mit hoher Frequenz von Almbesuchern und Almtieren

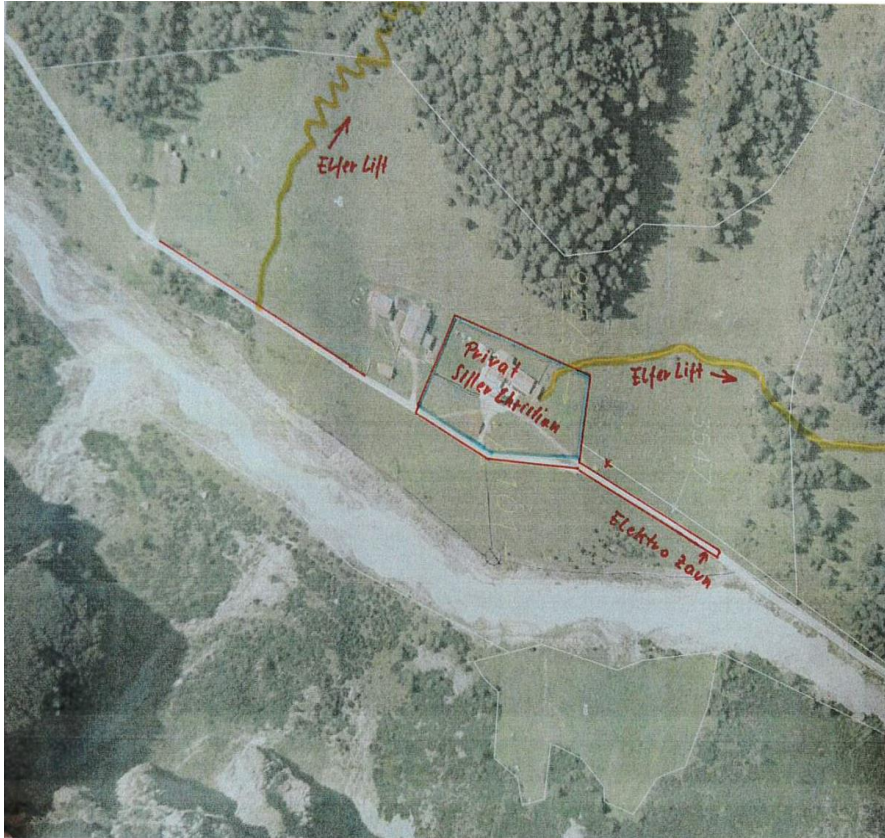


# Urteil LG Ibk vom 20.02.2019 („Kuhurteil“)

- an solchen **stark frequentierten Orten** reicht ein bloßer Hinweis auf eine Mutterkuhherde nicht aus, sondern ist **zusätzlich eine Abzäunung notwendig**
- Abzäunung am Unfallort war laut Gericht auch **zumutbar** (Sachverständigengutachten; Abzäunung nach Unfall gemacht; geringe Materialkosten € 200 pro Jahr)
- deshalb reichte die Beschilderung mit Warntafeln nicht aus!
- Urteil **nicht vergleichbar mit früheren Urteilen zu Unfällen mit Mutterkuhhaltung auf „klassischen“ Almwiesen** oder landwirtschaftlichen Bringungswegen / Güterwegen etc.



# Pinnisalm – Stelle mit hoher Frequenz von Almbesuchern und Almtieren



Was ist eine Stelle mit hoher Frequenz? -> Feststellungen:

- 40-50 Berechtigungsplaketten zum privaten Befahren; zwischen 6:00 und 20:00 im Schnitt alle 11 Minuten ein Kfz; ca. 80 Kfz / Tag; Shuttlebus 2 Mal / Tag; 2-3 Taxisonderfahrten / Tag; zwischen 10:00 und 14:00 ca. 140 Wanderer und Radfahrer; Alpengasthaus Pinnisalm mit 40-50 Plätze innen und 100 Sitze außen, im Schnitt an schönen Tagen 50-100 Gäste gleichzeitig im Gasthaus

# Eckpunkte aus dem „Kuhurteil“

- grundsätzlich ist **das Abzäunen von Almen gegenüber Wegen** oder die ständige Beaufsichtigung von Vieh auch weiterhin **nicht zumutbar und nicht notwendig**
- kann ein Gefahrenpotential **aber örtlich und zeitlich eingegrenzt werden**, sind **Sicherungsmaßnahmen** zu treffen
- bei **aggressiven oder auffälligen Tieren** sind **Sicherungsmaßnahmen** zu treffen
- ist das **Errichten eines Zaunes** als Sicherungsmaßnahme **zumutbar**, so ist dies jedenfalls **durchzuführen**
- ist das **Errichten eines Zaunes unzumutbar**, ist immer noch ein **deutlicher Warnhinweis geboten**





# Haftung für Angriff durch Herdenschutzhund am 2.8.2024 – Zukunftsmusik?

# § 1320 (neuer) Abs. 2 ABGB

## Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019

„(2) In der Alm- und Weidewirtschaft kann der Halter bei Beurteilung der Frage, welche Verwahrung erforderlich ist, auf **anerkannte Standards der Tierhaltung** zurückgreifen.

Andernfalls hat er die im Hinblick auf die ihm bekannte Gefährlichkeit der Tiere, die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren und die **erwartbare Eigenverantwortung** anderer Personen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.

Die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden richtet sich nach den durch die Alm- und Weidewirtschaft drohenden Gefahren, der Verkehrsübung und **anwendbaren Verhaltensregeln**.“

- Auslegung - ist mit „Halter“ iSd § 1320 Abs. 2 leg. cit. auch jener von **Herdenschutzhunden** in der Alm- und Weidewirtschaft gemeint?!?



# Haltung von Herdenschutzhunden

- 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idgF, Anlage 1: Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden (Auslauf, 2 mal tgl. Sozialkontakt mit Menschen, (beheizbare) Schutzhütte, Liegeplatz, Gruppenhaltung, Fütterung und Pflege etc.)
- Herdenschutzhunde in 2. TierhaltungsVO nicht explizit erwähnt, auch nicht ausgenommen
- zT aus HundehalteG der Länder ausgenommen, Bsp. NÖ § 7 HundehalteG
- auffälliges Verhalten: vgl. Erk LVwG Wien, VGW-101/056/12523/2017; Erk LVwG Tirol, LVwG-2017/46/1274-4

# mögliche Konsequenzen für die Haltung von Herdenschutzhunden aus „Kuhurteil“

- Herdenschutzhunde **verteidigen Herde** wie Mutterkuh ihr Kalb: aggressiv bei Annäherung insbesondere bei anderen Hunden (zB von Wanderern), Verteidigungslinie und Angriffslinie
- Halter des Herdenschutzhundes muss **persönliche Eignung** und **fachliche Qualifikation** („Führerschein für Herdenschutzhunde“) aufweisen (§ 1299 ABGB!)
- Ausarbeitung eines **Ratgebers** „Herdenschutzhunde im Weidegebiet“ mit Checkliste (vgl. CH)
- bei häufigem **Aufeinandertreffen** von Wanderern / Radfahrern mit und ohne Hunde ist die **Wahrscheinlichkeit von Reizungen des Herdenschutzhundes hoch**

# mögliche Konsequenzen für die Haltung von Herdenschutzhunden aus „Kuhurteil“

- **Aufstellung von Warntafeln:** „Achtung Herdenschutzhunde! Halten Sie unbedingt Distanz zur Herde! Mutterkühe schützen ihre Herde! Betreten und Mitführen von Hunden nur auf eigene Gefahr!“
- **Informationspflicht** gegenüber Hütten, Jausenstationen etc.
- **Sperre von Wegen!**
- ständige Behirtung anwesend
- an **stark frequentierten Orten** reicht ein bloßer Hinweis auf eine Mutterkuhherde nicht aus, sondern ist **zusätzlich eine Herdenschutzhund-taugliche Abzäunung notwendig**
- **auffällige** Herdenschutzhunde sind zu **entnehmen**

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Bildnachweise: Michaela Kölle, Josef Lanzinger, Helmuth Traxler, Land Tirol, fotolia, Schafzuchtverband, BMNT, LG Innsbruck, Hans Gföller